

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1**

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Flexa
	Marktrolle: Sonstiges
Kontaktdaten*:	
Nachname:	Vorname:
Kürzel:	
E-Mail:	Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1**

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl (optional)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1, Kapitel II.4 der Festlegung)	Nur Strom	- Absatz 38	Unzureichende Servicequalität von Netzbetreibern für Prosumer und neue Geschäftsmodelle	In der Praxis leiden viele Prosumer und neue Geschäftsmodelle, wie beispielsweise virtuelle Kraftwerke, erheblich unter einer unzureichenden Servicequalität und Aufgabenerfüllung der Netzbetreiber. So ist beispielsweise in vielen Netzgebieten eine Anmeldung und Abrechnung nach § 14a EnWG nicht möglich beziehungsweise wird von Verteilernetzbetreibern abgelehnt oder Anträge werden gar nicht erst bearbeitet. Wie in Absatz 38 erwähnt, ist es für Geschäftsmodelle zur Direktvermarktung dezentraler Flexibilität nicht realistisch, sich auf Netzgebiete zu konzentrieren, in denen die entsprechenden Prozesse funktionieren, da die Anlagen deutschlandweit verteilt sind. Daten zur mangelnden Aufgabenerfüllung dieser Netzbetreiber müssen erfasst und in der Qualitätsregulierung berücksichtigt werden. Hier könnten auch Umfragen zur Zufriedenheit sowie zu den Erfahrungen von Kunden des Verteilernetzbetreibers oder von Expertenpanels einfließen, um den Stand der Prozesse besser zu erfassen.
2	Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1, Kapitel II.4 der Festlegung)	Nur Strom	- Absatz 55	Automatische Anschlussverfahren und Prozesse	Für den Ausbau von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind massentaugliche Anschlussverfahren unerlässlich. Diese Verfahren sollten weitgehend vollautomatisch abgewickelt werden. Dies ist besonders sinnvoll, da es sich um einen einmaligen Aufwand handelt, der den Ausbau von Anlagen im Anschluss stark vereinfacht. Die Erstellung automatischer Anschlussverfahren kann über die Datenerhebung im Rahmen der Qualitätsregulierung gefördert werden. In der Qualitätsregulierung sollten lange und unvollständige Anschlussverfahren oder ähnliche Prozesse klar priorisiert werden. So wird gewährleistet, dass gesetzliche Verpflichtungen auch von Verteilernetzbetreibern in der Praxis umgesetzt werden.
3	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine Berücksichtigung der für die Energiewende zentralen IT-Prozesse nach dem Netzanschluss.	Für die Energiewende ist die Digitalisierung der Verteilernetzbetreiber von zentraler Bedeutung. Die im Festlegungsentwurf enthaltenen Datenpunkte zur Digitalisierung im Netzanschlussprozess sind ein Schritt in die richtige Richtung. Bislang fehlt jedoch die Erhebung von Daten zur Digitalisierung der IT-Systeme vollständig. Diese sind jedoch für die Abwicklung aller darauf folgenden IT-Prozesse notwendig. Diese sind insbesondere für die Flexibilisierung des Stromsystems von zentraler Bedeutung. Beispiele hierfür sind die Marktkommunikationsprozesse für die Umsetzung und Abrechnung von zeitvariablen Netzentgelten, die Direktvermarktung kleiner PV-Anlagen, die Ermöglichung der zukünftigen Grün- und Graustrom-Nutzung von Speichern (nach MiSpeL) sowie die massentaugliche Umsetzung von Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung, Mieterstrom und zukünftig von Energy Sharing. Wir fordern die Bundesnetzagentur auf, auch die Digitalisierung dieser äußerst wichtigen Prozesse und Systeme in die Datenerhebung zum „Digitalisierungsindex“ miteinzubeziehen. Gemäß dem bisherigen Vorschlag zur Datenerhebung würde ein VNB im Jahr 2030 als „100 % digitalisiert“ gelten, obwohl er zwar sein Netz digital abbildet, überwacht und steuert, aber die Anmeldung und Abrechnung für Modul 3 nach § 14a EnWG nur per Telefon annimmt und die Abrechnung der 15-Minuten-Netzentgelte in Excel vornimmt. Zudem wäre er nicht in der Lage, die Grün-/Grau-Nutzung von Speichern in seinem Netzgebiet zuzulassen. Um zu gewährleisten, dass der „Digitalisierungsindex“ zweckgerecht ist, müssen alle relevanten Prozesse der Verteilernetzbetreiber berücksichtigt werden.
4	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	- Datenerhebung bezüglich der Qualität der Prozesse und Verfahren von Verteilernetzbetreibern	Datenerhebung zu den allgemeinen Prozessen und Verfahren der Verteilernetzbetreiber für die Servicequalität	Die vorgeschlagene Datenerhebung erfasst nicht alle relevanten Prozesse von Verteilernetzbetreibern, besonders mit Blick auf Prosumer. Somit erfüllt die Datenerhebung ihre Rolle für die Qualitätsregulierung grundsätzlich nicht, wenn ein wesentliches Segment der Leistungen von Verteilernetzbetreibern darin nicht abgebildet ist. Diese Punkte könnten in das Kundenmanagement integriert oder ein separater Abschnitt könnte dafür geschaffen werden. Beispielsweise sollte die durchschnittliche Dauer sowie die unvollständige Umsetzung von Kundenanträgen des Verteilernetzbetreibers erhoben werden, um dessen Aufgabenerfüllung zu messen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Abrechnung gemäß § 14a EnWG Modul 3, der Umbilanzierung eines iMSys-Zählers oder von Direktvermarktungsprozessen (z. B. Antrag MaLo-ID bis Erhalt, Anmeldung zur Direktvermarktung usw.) sollte erfasst werden. Exemplarisch sollte bei § 14a EnWG in der Datenerhebung erfasst werden, wie lange der durchschnittliche Zeitraum zwischen Antragstellung und Abrechnung war, wie viele Kunden Anträge gestellt haben, die nicht erfolgreich umgesetzt wurden, und wie lange diese Anträge bereits unerledigt sind. Die Länge dieser Zeiträume sollte die Gewichtung in einem Index exponentiell erhöhen, um sehr lange Verzögerungen besonders zu priorisieren. Diese Werte müssen in der Qualitätsregulierung zu einer klaren Reduktion der Erlösobergrenze von Verteilernetzbetreibern führen. Die Kundenzufriedenheit könnte auch im Rahmen von Umfragen erfasst werden, um die Prozesse und Erfahrungen auf Kundenseite besser zu bewerten. Der Einführungsaufwand zur Erhebung dieser Daten ist sehr gering, da Verteilernetzbetreiber die entsprechenden Eckdaten zu Kundenanträgen ohnehin für ihr Tagesgeschäft und CRM erfassen.